

Information zur Schadenregelung bei Schäden an feuerwehrtechnischer Ausrüstung im Rahmen der funktions- u. sicherheitstechnischen Prüfung (Rundschreiben der LSTE vom 12. März 2004)

(Schreiben der LSTE an alle Landkreise und kreisfreien Städte des Landes Brandenburg)

Information zur Schadenregelung bei Schäden an feuerwehrtechnischer Ausrüstung im Rahmen der funktions- u. sicherheitstechnischen Prüfung

Vom 12. März 2004

Auf der Grundlage der Verwaltungsvorschrift des Ministers des Innern über die funktions- und sicherheitstechnische Prüfung an Fahrzeugen und Geräten des Brand- und Katastrophenschutzes vom 15.02.1993 und den UVV GUV - G 9102 - Geräteprüfordnung -; UVV GUV -VA2- Elektrische Anlagen und Betriebsmittel sowie einschlägiger Herstellerbestimmungen besteht die Pflicht zur zyklischen Überprüfung prüfpflichtiger feuerwehrtechnischer Ausrüstung.

Das Wesen und das Ziel dieser Prüfmaßnahmen bestehen darin, die jeweilige Ausrüstung unter Anwendung der vorgegebenen Prüfparameter und Prüftechnologie auf die vom Hersteller oder aus der Produktzulassung heraus vorgegebene bzw. eingetragene Leistungsfähigkeit und Sicherheitsgarantie im optischen Prüftest und/oder im Funktionsprüftest durch Sachkundige oder Sachverständige zyklisch zu prüfen.

Mit zunehmenden Nutzungsalter der einschlägigen technischen Ausrüstung wird die o.a. Prüfung immer bedeutungsvoller, weil die Ausrüstung einerseits Nutzungsschäden und Verschleiß aufweisen kann und andererseits Materialermüdungen feststellbar sein können. Letztendlich muss auch der Aussonderungszeitpunkt bestimmt werden.

In der Vergangenheit traten im Verlauf der funktions- und sicherheitstechnischen Prüfung insbesondere bei Rettungsgeräten Materialbrüche auf, die eine Instandsetzung des beschädigten Rettungsgerätes nach sich zog. In diesem Zusammenhang stand seitens des betroffenen Trägers des Brandschutzes die Frage, ob die Landesschule und Technische Einrichtung für Brand- und Katastrophenschutz (LSTE) für diese Schäden aufkommen müsse.

Die LSTE garantiert, dass sorgfältig ausgewähltes und gut ausgebildetes Personal im Status eines Sachkundigen die vorgeschriebenen Prüfungen durchführt. In diesem Sinne werden bei der Prüfung die in den Unfallverhütungsvorschriften oder in den Herstellerunterlagen vorgegebenen Prüfkriterien eingehalten. Unter dieser notwendigen Betrachtungsweise kann die LSTE bei einem aufgetretenen Schaden die Haftung zur Schadenwiedergutmachung nicht übernehmen.

Wenn eine technische Ausrüstung den Prüfungsmodus nicht besteht, kann davon ausgegangen werden, dass diese beim nächsten Einsatz oder der nächsten Ausbildung versagt hätte. Dem gilt es durch die Funktions- und sicherheitstechnische Prüfung vorzubeugen.

Sollten wider Erwarten dennoch während der Prüfung an der zu prüfenden Ausrüstung durch die Mitarbeiter der LSTE infolge falschen Umgangs Schäden verursacht werden, werden die Instandsetzungskosten nach Untersuchung des spezifischen Falles von der LSTE übernommen werden.

Ich bitte Sie, die Träger des Brandschutzes entsprechend zu informieren.

gez. Zoschke

- Leiter LSTE -